

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Maaß IT, Stand 11/2011

1. Allgemeines

Diese nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Grundlage für alle Leistungen und Lieferungen, die die Firma Maaß IT, Brüner-Landstrasse 25, 46485 Wesel, (im Folgenden „Maaß IT“ genannt) gegenüber einem Auftraggeber (im Folgenden „Kunde“ genannt) erbringt. Sie gelten ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden auch dann, wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. In den AGB des Kunden entgegenstehende Bedingungen werden ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht Vertragsbestandteil. Nebenabreden, abweichende Bedingungen, Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

2. Preise

Sämtliche Angebote, auch bezüglich zu vereinbarenden Lieferfristen, seitens der Maaß IT sind bis zur Vertragsunterzeichnung unverbindlich und freibleibend. Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Die mit dem Kunden vereinbarten Preise erlangen innerhalb von 14 Tagen oder bei Annahme der Lieferung durch den Kunden Gültigkeit, wenn der Kunde nicht vorher schriftlich widerspricht.

3. Zahlung

Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar, spätestens jedoch mit Erhalt der Ware oder Erbringung der Dienstleistung. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der auf der Rechnung festgelegten Zahlungsfrist, ist Maaß IT berechtigt, Fälligkeitszinsen zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten. Bei Scheck-Wechselverkehr gilt die Scheckzahlung nicht als endgültige Bezahlung einer Rechnung, sondern erst die Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen. Alle Zahlungen werden, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Der Kunde ist nur zur Aufrechnung, Einbehaltung von Zahlungen oder Zurückbehaltung berechtigt, wenn die Gegenforderung unstrittig oder rechtskräftig ist.

Es ist statthaft, dass Maaß IT Teillieferungen einzeln berechnet. Weitere Leistungen können erst nach Begleichung aller fälligen Forderungen verlangt werden.

4. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Maaß IT, welches der Kunde unentgeltlich verwahrt. Solche Vorbehaltsware ist sorgfältig zu verwahren und nicht anders als bestimmungsgemäß in Gebrauch zu nehmen. Schadensfälle oder Pfändungen am Eigentum der Maaß IT sind unverzüglich bekannt zu geben, Forderungen aus den gegen Feuer und Diebstahl abzuschließenden Versicherungsverträgen werden bis zur Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns abgetreten. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur unter Sicherung der Eigentumsrechte der Maaß IT an der Vorbehaltsware gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsrechte mit allen Nebenrechten an Maaß IT ab. Maaß IT nimmt die Abtretung an.

5. Lieferung und Erbringung von Leistungen (im Folgenden: Lieferungen)

Lieferfristen sind – soweit nicht schriftlich vereinbart – unverbindlich. Teillieferungen und deren gesonderte Abrechnungen sind statthaft. Vorübergehende Lieferhindernisse aufgrund höherer Gewalt (z.B. Krieg, Handelsbeschränkungen, Streik, Verkehrsstörungen, Unwetter etc.) und anderer unvorhersehbarer, von uns nicht zu vertretende Ereignisse berechtigen uns, die Lieferung erst nach Beseitigung dieses Hindernisses auszuführen. Im Falle des Annahmeverzugs durch den Kunden über mehr als 14 Tage ist Maaß IT berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 25 % des vereinbarten Nettorechnungswertes zu fordern. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Käufer ist zum Nachweis berechtigt, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Für die Erbringung von Leistungen ist der Kunde zur Mitwirkung in folgender Form verpflichtet:

Nennung eines Ansprechpartners mit Kontaktdaten; unverzügliche Meldung von Störungen und Lieferung von Fehlerprotokollen; Ermöglichung des Zugangs für Mitarbeiter der Maaß IT; Unterstützung des Servicetechnikers durch Freiräumung des Arbeitsbereichs oder andere Maßnahmen, die zur Durchführung der Leistung erforderlich sind.

6. Gewährleistung (Hardware/Software)

Maaß IT gewährleistet, dass die gelieferten Erzeugnisse zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Mängeln sind, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken oder aufheben. Der Kunde hat offensichtliche Mängel unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.

Sollte ein Produkt nicht frei von Mängeln sein, wird die Maaß IT nach eigener Wahl nachbessern oder neu liefern. Nachbesserungen gelten als fehlgeschlagen, wenn ein anerkannter Mangel nicht beseitigt wurde und eine Nachbesserungsfrist von einem Monat fruchtlos verstrichen ist.

Ausgenommen von jeder Garantie sind Schäden, die verursacht werden durch: Gewalteinwirkung; Arbeiten, die von nicht sachkundigen Personen und unberechtigten Dritten durchgeführt werden; Einbau von Fremdteilen; Einbau von anderen als den durch den Hersteller empfohlenen Betriebsmitteln; Nicht-Beachtung der Aufbau-/Betriebs- oder Bedienungsanleitung; nicht durchgeführte, nicht regelmäßig oder nicht in erforderlichem Umfang durchgeführte Wartungsarbeiten; unsachgemäße Verwendung; falsche Lagerung; nachlässige Behandlung.

Wird das Produkt trotz eines Mangels weiterbenutzt, haftet Maaß IT nur für den ursprünglichen Mangel, nicht aber für Schäden, die durch die Weiterbenutzung entstanden sind. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrenübergang.

Vor der Rücksendung ist der Kunde zur Sicherung der auf der Ware befindlichen Daten verpflichtet. Maaß IT haftet nicht für den Verlust von Daten, die an Maaß IT zurückgeschickt werden.

7. Wartungs- und Reparaturtätigkeiten

Unsere Wartungs- und Reparaturtätigkeiten sind Dienstleistungen. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste. Fahrtkosten, Materialkosten und ähnliches werden entsprechend unseren jeweiligen Preislisten zusätzlich berechnet. Fahrtzeiten unserer Mitarbeiter gelten als Arbeitszeiten und sind entsprechend in den Anfahrtspauschalen enthalten.

8. Abwicklung von Fremdgarantieren

Garantien sind Leistungsversprechen, die vom Hersteller an den Kunden gegeben werden und begründen deshalb keinerlei Verpflichtungen für Maaß IT. Software-Lieferungen unterliegen überdies den separaten Herstellerbezogenen Lizenzvereinbarungen.

9. Haftungsbegrenzung

Maaß IT haftet auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten bei Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, welche durch den Kunden nachzuweisen sind. Bei fahrlässiger Pflichtverletzung ist die Ersatzpflicht der Maaß IT auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist begrenzt auf schuldhaft verursachten Personenschaden in Höhe von 1.000.000 Euro und auf schuldhaft verursachte Sachschäden in Höhe von 500.000 Euro je Schadensereignis. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Datenschutz

Maaß IT ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Käufer im Sinne des Datenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies für die Geschäftsbeziehung erforderlich ist. Die Weitergabe der Daten ist – abgesehen von gesetzlichen oder behördlichen Mitteilungspflichten – nur mit Zustimmung des Kunden zulässig.

11. Geheimhaltung

Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche ihm in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Maaß IT zugänglich werdenden Informationen vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Wesel. Dies gilt auch für Rechtsverkehr mit Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, für Rechtsverkehr mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Maaß IT ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Maaß IT und ihren Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das des Landes Nordrhein-Westfalens.

13. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht.